

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	15.12.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.12.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

24. Änderung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 18.12.1987

Beschlussvorschlag:

Die 24. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

Begründung:

Zu Ziff. 1, 2 und 3 der Anlage 1:

Anfang 2010 werden im Bielefelder Stadtgebiet voraussichtlich noch ca. 260 Kleinkläranlagen (36 weniger als Anfang 2009) und ca. 275 abflusslose Gruben in Betrieb sein (letztere befinden sich zu 80 % im Wochenendhausgebiet Markengrund).

Der Bau der für 2009 geplanten Druckrohrleitung im Wochenendhausgebiet Markengrund hat sich verzögert, so dass sich die Zahl der abflusslosen Gruben erst im Jahr 2010 deutlich verringern wird. Die tatsächliche Entwicklung hängt von der Anschlussmotivation der Eigentümerinnen und Eigentümer ab und ist nur schwer zu prognostizieren. Eine Mengenreduzierung um 25 % wird für 2010 in Ansatz gebracht.

Nach § 6 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken; Kostenüberdeckungen sind gemäß § 6 Abs.2 KAG innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Aufgrund des höheren Abfuhrpreises (Steigerung um 13 % zu 2009) und der Tarifsteigerungen für 2009 und 2010 ist eine Anhebung der Gebühren unumgänglich.

Für 2009 ist noch mit einer Gebührenmehreinnahme zu rechnen, weil sich die Abfuhrmenge im Bereich Markengrund in 2009 noch nicht wie geplant reduzieren wird.

Um die Anhebung abzufedern, wird bereits jetzt ein Betrag von 3.500 € des erwarteten Überschusses aus 2009 in die Gebührenkalkulation eingebracht.

Insgesamt ist daher folgende Erhöhung der Entsorgungsgebühren erforderlich:

- Anfahrtpauschale von 23,40 € auf 24,70 € (+ 5,6 %)
- mengenabhängige Gebühr für Kleinkläranlagen von 40,90 € auf 42,34 € pro m³ (+ 3,5 %)
- mengenabhängige Gebühr für abflusslose Gruben von 31,04 € auf 33,44 € pro m³ (+ 7,7 %)

Zu Ziff. 4 der Anlage 1:

In § 5 Abs. 2 Satz 3 wurden die bisher aufgeführten DM-Beträge (30,00 DM/35,00 DM) gestrichen, da diese für die Heranziehungen zum Abwälzungsbetrag der Abwasserabgabe hinfällig geworden sind (sie galten für die Heranziehungszeiträume 1996 und 1997-2001). Es gilt nun ausschließlich der Betrag von 17,89 Euro.

In § 5 Abs. 2 Satz 5 wurde der bisherige Stichtag 30.06. des Veranlagungsjahres auf den 31.12. des Veranlagungsjahres geändert, da nach § 73 Abs. 4 Landeswassergesetz ab dem Veranlagungsjahr 2008 bei der Festsetzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von den Verhältnissen zum 31.12 des Kalenderjahres auszugehen ist.

§ 5 Abs. 2 Satz 6 wurde um eine geschlechterbezeichnende Schreibweise ergänzt.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

